

Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Grundbuch - Abschrift	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Ringstraße 9
12203 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90186 - 0

Fax: (030) 90186 - 402

E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Der Zugang für Rollstuhlfahrer befindet sich an der Tordurchfahrt der linken Gebäudeseite der Ringstraße. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00

Dienstag: 9:00 - 13:00

Mittwoch: 9:00 - 13:00

ACHTUNG: Ab dem 19.04.2022 bleibt aus organisatorischen Gründen das Nachlassgericht, wie auch das Grundbuchamt jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist hiervon betroffen.

Die Grundbuch-Einsichtenstelle ist jedoch weiterhin während der normalen Öffnungszeiten erreichbar.

Donnerstag: 9:00 - 13:00

Freitag: 9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

Ab dem 19.04.2022 bleibt aus organisatorischen Gründen das Nachlassgericht, wie auch das Grundbuchamt jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist hiervon betroffen.

Die Grundbuch-Einsichtenstelle ist jedoch weiterhin während der normalen Öffnungszeiten erreichbar.

Nahverkehr

S-Bahn

Lichterfelde West: S1

Bus

Bäkestraße: M85, 285

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Grundbuch - Abschrift

Benötigen Sie einen Auszug aus dem Grundbuch, ist das uneingeschränkt möglich, wenn:

- sich das Grundstück oder die Wohnung in Ihrem Eigentum befindet oder
- Sie Inhaber oder Inhaberin eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sind oder
- der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin Sie dazu schriftlich bevollmächtigt hat.

Ist das nicht der Fall, kann ein Grundbuchauszug nur erteilt werden, wenn sachliche Gründe dafür sprechen (berechtigtes Interesse); bloße Neugier ist nicht ausreichend.

Der Grundbuchauszug kann, je nach Ihren Einsichtsgründen, auch nur von einzelnen Abteilungen des Grundbuchs erteilt werden.

Hinweis:

Notarinnen und Notare, Behörden, Gerichte und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben Zugang zu den Berliner Grundbüchern über das automatisierte Abrufverfahren.

Der Grundbuchauszug kann in einfacher oder beglaubigter Form erteilt werden.

Voraussetzungen

• Antrag

(http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_auf_erteilung_einer_grundbuchabschrift_formular.pdf)

Der Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszuges können Sie mündlich (nicht telefonisch!) im Grundbuchamt oder schriftlich stellen.

• Berechtigtes Interesse

Wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse darlegen müssen, erklären und weisen Sie nach, aus welchem Grund Sie den Grundbuchauszug benötigen.

Zu den Gründen gehören z.B., dass Sie

- gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer eine Forderung aus einem Vollstreckungstitel haben und diese durch eine Vollstreckung in die Immobilie durchsetzen wollen
- der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer einen Kredit gewähren wollen
- Mieterin oder Mieter sind und ermitteln wollen, wer die tatsächliche Vermieterin oder Vermieter ist.

Erforderliche Unterlagen

• Mündlicher oder schriftlicher Antrag

Ihr Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Grundstücksbezeichnung (Grundbuchbezirk und Blattnummer, mindestens Straße und Hausnummer)
- soweit bekannt: Angaben zur Grundstückseigentümerin bzw. zum Grundstückseigentümer

Schriftlicher Antrag:

- formlos oder per Formular
- per Post oder per Fax

Mündlicher Antrag:

- persönlich in der Grundbucheinsichtenstelle des Gerichts
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung vorlegen
- auch mit Vollmacht möglich

- **Vollmacht**

Wenn Sie bevollmächtigt wurden, in das Grundbuch einzusehen, ist die Vollmacht im Original vorzulegen.

- **Weitere Nachweise**

Vorzulegende Unterlagen, durch die Sie Ihr berechtigtes Interesse nachweisen können, sind z.B.

- Ihr Mietvertrag,
- der Kreditvertragsentwurf,
- der Kaufvertrag oder dessen Entwurf,
- ein Vollstreckungstitel,
- eine Klageschrift gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer.

Gebühren

Beglaubigte Abschrift: 20,00 EUR.

Einfache Abschrift: 10,00 EUR.

Rechtsgrundlagen

- **§ 12 Grundbuchordnung**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__12.html)
- **§ 46 Grundbuchverfügung**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/__46.html)
- **§ 3 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, KV 17000 Anlage 1**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Sie können den Auszug bei jedem Berliner Amtsgericht mit einem Grundbuchamt beantragen. Über folgenden link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln:https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustandigkeit-in-grundbuchsachen.pdf.